

**BUNDESMINISTERIUM FÜR
GESUNDHEIT UND FRAUEN**

91SN-1521ME

Bundesministerium für Inneres
Sektion III
Herrengasse 7
1010 Wien

GZ: 91830/4-I/B/6/04

Wien, am 05.05.2004

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz, das Grenzkontrollgesetz, das Bundesgesetz über die Führung der Bundesgendarmerie im Bereich der Länder und die Verfügung über die Wachkörper der Bundespolizei und der Bundesgendarmerie und das Behörden-Überleitungsgesetz geändert sowie das Gendarmeriegesetz 1894 und das Gendarmeriegesetz 1918 außer Kraft gesetzt werden (SPG-Novelle 2004); Begutachtungsverfahren do GZ 95.012/1148-III/1/04

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf erlaubt sich das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen folgende Stellungnahme abzugeben:

Da es sich um eine Novelle handelt wird angeregt, die Regelung:

„Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit im folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.“

in Artikel 1 – 3 aufzunehmen.

Das Vorblatt und die Erläuterungen sind jedenfalls geschlechtergerecht zu formulieren (Ministerratsvortrag vom 2. Mai 2001).

Das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen ersucht um Berücksichtigung der ho. Anregungen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Bundesministerin:
AIGNER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: